

Zeitschrift für

# VERKEHRSS- RECHT

# ZVR

Redaktion Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,  
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl

September 2011

09

273 – 308

## Beiträge

### **Strafwürdigkeit des unbefugten Gebrauchs von (Elektro-)Fahrrädern**

*Florian Messner und Alexander Zierl* ➔ 276

**Die neueste Rechtsprechung im italienischen Straßenverkehrsrecht**

*Sabine Feller und Laura Zampano* ➔ 281

**Neues aus Brüssel und Luxemburg** *Othmar Thann* ➔ 284

## Gesetzgebung und Verwaltung

**Bundesrecht** *Gerhard Pürstl* ➔ 288

## Rechtsprechung

### **Falschberatung durch Reisebüro: verspätetes Erreichen des Flughafens – Schadenersatz** *Ernst Karner* ➔ 290

**Regressausschluss nach § 67 Abs 2 VersVG (Familienhaftungsprivileg)**

*Christian Huber* ➔ 294

**Keine Amtshaftung bei Unterlassung von Geschwindigkeitskontrollen**

*Georg Kathrein* ➔ 299

## Judikaturübersicht Verwaltung

**Fahrerflucht bei Alkoholgehalt von 0,39 mg/l:**

**18 Monate Entziehungszeit zu lange** ➔ 305

**Gehäufte Alkoholdelikte: 19 Monate Entziehungszeit**

**gerechtfertigt** ➔ 307

# Überblick über die neueste Rechtsprechung im italienischen Straßenverkehrsrecht

Aufbauend auf dem letzten Aufsatz in der ZVR<sup>1)</sup> zu diesem Thema sind zwischenzeitlich etliche Neuerungen zu beachten. Der Systematik halber und um einen umfassenden Überblick zu geben, sind im Folgenden auch Schadenspositionen aufgenommen worden, bei denen sich aktuell keine Änderungen ergeben haben.

Von Sabine Feller und Laura Zampano

ZVR 2011/158

Verkehrsunfall  
im Ausland;  
Italien;  
Schadenersatz-  
ansprüche

## Inhaltsübersicht:

- A. Ersatz von materiellen und immateriellen Schäden
- B. Vermögensschäden
  1. Reparaturkosten
  2. Totalschaden
  3. Abschleppkosten
  4. Wertminderung
  5. Mietwagenkosten
  6. Nutzungsausfall
  7. Selbstbeteiligung bei Vollkaskoversicherung
  8. Behandlungskosten
  9. Verdienstausschlag wegen Arbeitsunfähigkeit
  10. Anwaltskosten
- C. Nichtvermögensschäden
  1. Dauernder Körperschaden
  2. Vorübergehender Körperschaden
- D. Rechte von Hinterbliebenen
- E. Beispiele – Schmerzensgeld nach italienischem Recht

## A. Ersatz von materiellen und immateriellen Schäden

Grundsätzlich unterscheidet man bei Unfällen in Italien zwischen Vermögensschäden und immateriellen, sog Nichtvermögensschäden.

## B. Vermögensschäden

Unter Vermögensschäden fallen alle materiellen Schäden, uzw:

### 1. Reparaturkosten

Dies sind alle Schäden, die an einem Fahrzeug durch den Unfall eingetreten sind. Dazu gehören insb die Wiederherstellungskosten. Diese werden entweder mittels einer Reparaturkostenrechnung oder eines Kostenvoranschlags oder auch eines Gutachtens belegt. Zu berücksichtigen ist, dass Gutachterkosten nach italienischem Recht grundsätzlich nicht erstattet werden. Die eine oder andere Versicherung übernimmt jedoch kulanthalber diese Kosten, insb dann, wenn das Gutachten von der Versicherung selbst erstellt wird.

**Neu** ist, dass die Mehrwertsteuer für die Reparaturkosten nunmehr auch dann zu erstatten ist, wenn die

1) Feller, Unfallregulierung nach italienischem Recht, ZVR 2008, 250.

Reparatur noch nicht durchgeführt wurde, es sei denn, der Geschädigte ist vorsteuerabzugsberechtigt.<sup>2)</sup>

## 2. Totalschaden

Bei einer Zerstörung des Fahrzeugs kann der Geschädigte die Kosten eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs oder den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts verlangen.

## 3. Abschleppkosten

Erstattungsfähig sind die Abschleppkosten für den Transport des unfallbeschädigten Fahrzeugs von der Unfallstelle bis zur nächstgelegenen Werkstatt. Auch notwendige Standgebühren sind zu erstatten.

## 4. Wertminderung

Aufgrund moderner Reparaturtechnik ist ein Anspruch auf Wertminderung grundsätzlich auszuschließen. Es gilt jedoch eine Ausnahme für Fahrzeuge, die nicht älter als ein Jahr sind und nicht vollständig repariert werden können.

## 5. Mietwagenkosten

Diese Kosten werden grundsätzlich nur dann erstattet, wenn das Fahrzeug für berufliche Zwecke benutzt wird.

## 6. Nutzungsausfall

Ohne Rücksicht auf die Nutzung des Fahrzeugs ist ein Nutzungsausfall während der erforderlichen Reparaturdauer immer zu entschädigen. Ein Nachweis des Schadens ist nicht erforderlich, da der Fahrzeughalter auch während der Fahrzeugreparatur entsprechende Kosten wie Versicherung, Kraftfahrzeugsteuer usw. trägt.<sup>3)</sup>

## 7. Selbstbeteiligung bei Vollkaskoversicherung

Nimmt der Geschädigte seine Vollkaskoversicherung in Anspruch, so ist die Selbstbeteiligung eine erstattungsfähige Schadensposition.

## 8. Behandlungskosten

Dazu zählen alle notwendigen Arzt-, Krankenhaus-, Heilbehandlungs- und Pflegekosten – es sei denn, sie sind bereits von der Krankenversicherung des Geschädigten erstattet worden. Die Krankenversicherung hat sodann einen Regressanspruch, sowohl gegen den Schädiger wie auch gegenüber dessen Versicherung. Die Kosten für das Gutachten eines Amtsarztes sind Vermögensschäden, die dem Geschädigten durch den Unfall entstanden sind, und müssen deswegen erstattet werden.<sup>4)</sup>

## 9. Verdienstaufschlag wegen Arbeitsunfähigkeit

Hier ist zu unterscheiden zwischen Angestellten und Freiberuflern. Der Berechnungsmaßstab für den Verdienstaufschlag eines Angestellten ist dessen Nettoeinkommen zum Zeitpunkt des Unfalldatums. Für Freiberufler ist die Berechnungsgrundlage dagegen das höchste Steuereinkommen der letzten drei Jahre.

## 10. Anwaltskosten

Grundsätzlich sind außergerichtliche Anwaltskosten erstattungsfähig, soweit diese notwendig und begründet sind. Der Schadensberechtigte hat ein verfassungsgeschütztes Verteidigungsrecht und kann daher die außergerichtlichen Kosten, die zur Schadensregulierung entstanden sind, auch gerichtlich geltend machen.<sup>5)</sup>

## C. Nichtvermögensschäden

Das System des Ersatzes von immateriellen Schäden hat sich in den letzten Jahren **tiefgreifend verändert**.

Bis 2008 hat ein Unfallgeschädigter Entschädigung für drei verschiedene Arten von Schäden bekommen können, uzw:

(a) für den reinen Körperschaden (sog „danno biologico“),

(b) für den immateriellen Schaden (sog „danno morale“), mit welchem ein Ausgleich für einen nicht wirtschaftlich messbaren Verlust geschaffen wird, der von den vorübergehenden Schmerzen und Unannehmlichkeiten herrührt, und

(c) für den existenziellen Schaden (sog „danno esistenziale“), mit welchem der Geschädigte eine Entschädigung für entgangene Lebensfreude erhält.

Am **11. 11. 2008** haben die Vereinigten Sektionen des italienischen Kassationsgerichts jedoch mehrere gleichlautende Urteile gefällt und entschieden, dass es nur zwei Schadenspositionen gibt:

Vermögensschäden und allgemeine Nichtvermögensschäden, die nicht mehr in verschiedene Positionen unterteilt werden können.<sup>6)</sup>

Diese Urteile haben eine sehr große Debatte innerhalb der Rechtslehre und der Rsp ausgelöst. In der Folge begannen die Versicherungen, niedrigere Summen an Schadenersatz zu bezahlen, mit der Behauptung, der „danno morale“ und der „danno esistenziale“ seien vom Kassationsgericht abgeschafft worden und nur der „danno biologico“ sei zu entschädigen.

Die darauffolgende Rsp der italienischen Gerichte hat jedoch bewiesen, dass die von den Versicherungen verwendete Interpretation der Kassationsgerichtsentscheidungen nicht korrekt war. Das Kassationsgericht hat nämlich in den Urteilen entschieden, dass die Schäden eines Unfallopfers **vollständig** entschädigt werden müssen. Dies ist von den italienischen Richtern so interpretiert worden, dass nicht nur die körperlichen Schäden, sondern auch die immateriellen Schäden entschädigt werden müssen, freilich nicht mehr ausgewiesen als separate Schadenspositionen, sondern als gesamte Nichtvermögensschäden.

Von italienischen Gerichten ist daraufhin festgestellt worden, dass die Werte, die bisher zur alleinigen Entschädigung des „danno biologico“ verwendet wurden, unzureichend waren, um die gesamten Nichtvermögensschäden vollständig zu entschädigen. Aus diesem

2) Urteil des Kassationsgerichts Nr 1688 v 27. 1. 2010.

3) Cass Civ (it. Kassationsgericht) Nr 25558 v 21. 10. 2008 und Cass Civ Nr 1688 vom 27. 1. 2010.

4) Cass Civ Nr 9549 v 22. 4. 2009.

5) Cass Civ Nr 997 v 21. 1. 2010.

6) Cass Sezioni Unite, Nr 26972, 26973, 26974 und 26975 vom 11. 11. 2008.

Grund sind neue Grundwerte kalkuliert worden, die entsprechend höher als die alten sind, damit das **Schmerzensgeld**, das einem Geschädigten zusteht, nicht geringer als dasjenige vor den Urteilen vom November 2008 ausfällt.

Außerdem haben verschiedene Gerichte die Möglichkeit eingeführt, das Schmerzensgeld, das anhand durchschnittlicher Grundwerte beziffert wird, an den Unfallgeschädigten und seine individuelle Situation anzupassen. Solche besonderen Umstände könnten zB die durch die Unfallfolgen hervorgerufene stärkere körperliche Belastung eines Arbeitnehmers, Verlust eines Hobbys (Klavierspiel bei Verletzung eines Fingers), besonders schmerzhaftige Unfallkonsequenzen oder besonders demütigende Unfallmodalitäten sein. Die Entschädigung des Nichtvermögensschadens schließt daher die dauernden und vorübergehenden Körperschäden sowie auch die immateriellen subjektiven Schäden eines Unfallopfers ein.

Da bisher nur die Werte für die Berechnung von leichten Körperverletzungen vom Gesetz festgestellt wurden, haben verschiedene italienische Gerichte Tabellen für die genaue Berechnung des Nichtvermögensschadens erstellt. Am wichtigsten sind die **Tabellen des Landgerichts Mailand und des Landgerichts Rom**. Die Entschädigungswerte der Tabelle des Landgerichts Mailand werden von der Mehrheit der italienischen Gerichte für die Bezifferung des Schmerzensgelds benutzt.<sup>7)</sup>

### 1. Dauernder Körperschaden

Um die Entschädigung eines Nichtvermögensschadens beziffern zu können, muss zunächst der bleibende Schaden durch einen **Amtsarzt** (medico legale) festgestellt werden. Nach Untersuchung des Patienten stellt der Amtsarzt dessen permanente Invalidität durch sog Invaliditätspunkte fest. Bei leichten Verletzungen kann der Amtsarzt maximal neun Invaliditätspunkte vergeben. Ab zehn Punkten spricht man von schweren Körperverletzungen. Pro Invaliditätspunkt und unter Berücksichtigung des Alters des Verletzten zum Zeitpunkt des Unfalls wird dann dem Geschädigten ein bestimmter Schadenersatzbetrag zugesprochen.

Dieser Betrag ist bei leichten Verletzungen durch die Verwendung der vom Wirtschaftsministerium veröffentlichten Tabelle zu beziffern.<sup>8)</sup> Die Grundwerte können vom Gericht um bis zu  $\frac{1}{5}$  erhöht werden.<sup>9)</sup>

Bei schweren Verletzungen ist der Schadenersatzbetrag durch die Verwendung von **Gerichtstabellen** festzustellen. Die Tabellen stellen normalerweise einen „Grundbetrag“ für normale Fälle fest, sehen aber, wie gesagt, die Möglichkeit vor, das Schmerzensgeld an den Unfallgeschädigten individuell anzupassen, indem der Grundbetrag um einen bestimmten Prozentsatz erhöht werden kann.

Das Problem einer korrekten Berechnung der Invaliditätspunkte stellt sich nur bei **ausländischen Geschädigten**. Denn sie müssten grundsätzlich auf ihre Kosten nach Italien fahren und sich dort einer amtsärztlichen Untersuchung unterziehen. Das ist nur bei schweren Verletzungen sinnvoll. Bei leichten Verletzungen wird es vielfach ausreichen, die Arztberichte

durch den Amtsarzt begutachten zu lassen, ggf durch Vermittlung der gegnerischen Haftpflichtversicherung.

### 2. Vorübergehender Körperschaden

Auch eine vorübergehende Invalidität muss entschädigt werden. Berechnungsmaßstab für den vorübergehenden Körperschaden ist die Zahl der Arbeitsunfähigkeitstage.

Bei **leichten** Verletzungen steht dem Geschädigten derzeit für jeden Tag einer 100-prozentigen Arbeitsunfähigkeit bzw Invalidität ein Schadenersatzanspruch in Höhe von € 44,28 zu.<sup>10)</sup>

Bei **schweren** Verletzungen kommen wieder die Gerichtstabellen zur Anwendung. Laut der Tabelle des Landgerichts Mailand steht dem Geschädigten derzeit für jeden Tag einer 100-prozentigen Arbeitsunfähigkeit bzw Invalidität ein Schadenersatzanspruch in Höhe von € 91,- bis 136,- zu.<sup>11)</sup>

#### Tipp

Unfallopfer sollten ein Schmerzprotokoll anfertigen und darin festhalten, welche Schmerzen sie wie lange empfanden und an welchem Körperteil, welche Körperfunktionen nur schwer oder gar nicht mehr ausübbar sind, unter welchen psychischen Belastungen und Störungen sie leiden und welche Einschränkungen der allgemeinen Lebensfreude bestehen.

#### Tipp

Um die vorübergehende Invalidität am besten beziffern zu können, ist es wichtig für den Geschädigten, eine lückenlose Serie ärztlicher Atteste bis zur kompletten Heilung (mit oder ohne permanente Invalidität) zu haben.

### D. Rechte von Hinterbliebenen

Im Falle der Tötung eines Menschen spricht das italienische Recht auch den Hinterbliebenen eigene Schadenersatzansprüche auf Ersatz von Vermögensschaden und Nichtvermögensschaden zu. Anspruchsberechtigt sind dabei die Ehegatten und Nachkommen des Getöteten.

Als **Vermögensschaden** der Hinterbliebenen kommt ein Anspruch auf Zahlung von Unterstützungs- oder Unterhaltsleistungen infrage. Die Anspruchshöhe wird bestimmt nach den Einkommensverhältnissen des Getöteten, nach der Höhe der Leistungen, die der Getötete zu Lebzeiten an die Hinterbliebenen erbrachte, nach der Dauer des Unterhaltsanspruchs des Hinterbliebenen sowie nach dem Alter des Verstorbenen und dem Alter des geschädigten Hinterbliebenen.

Der **Verlust von Angehörigen** verursacht auch Nichtvermögensschäden, die ebenfalls zu entschädigen

7) Cass Civ Nr 12408 v 7. 6. 2011.

8) Letzte Aktualisierung der Werte: Ministerialverordnung v 17. 6. 2011.

9) Art 139 it Versicherungsgesetzbuch (Codice delle Assicurazioni Private).

10) Ministerialverordnung v 17. 6. 2011.

11) Aufgrund einer individuellen Anpassung.

sind. Bei solchen Fällen sehen die Gerichtstabellen einen Schmerzensgeldbetrag vor, der den Schmerz und die Änderungen des Lebens, die dieser Tod verursacht hat, entschädigen soll. Die Beträge sind unterschiedlich je nach Verwandtschaftsgrad.

### E. Beispiele – Schmerzensgeld nach italienischem Recht

Zur Veranschaulichung wird eine **Beispielsberechnung** für einen hypothetischen Fall wie folgt dargestellt:

#### Beispiel

Eine 52-jährige Frau erlitt eine schwere Beinverletzung (Bruch des Schienbeins und Bänderriss). Nach ärztlichen und physiotherapeutischen Behandlungen ist ihr eine permanente Invaldität verblieben, die mit 15 Invalditätspunkten beurteilt wurde. Laut

Mailänder Tabelle steht der Geschädigten ein Grundbetrag in Höhe von € 37.106,- zu. Nachdem die Verletzung sehr schmerzhaft war und die Geschädigte wegen der Invaldität ihren Lebensstil tiefgreifend ändern musste, könnte man diesen Betrag bis zur einer Summe von € 53.433,- erhöhen. Außerdem bestand bei der Geschädigten aufgrund der Verletzungen auch eine lange vorübergehende Invaldität: 40 Tage zu 100%, 50 Tage zu 50% und 30 Tage zu 25%. Es errechnet sich ein weiterer Schadenersatzanspruch für ihren vorübergehenden Körperschaden in Höhe von € 6.597,50.

#### Tipp

Um die Verjährung zu unterbrechen, sollte das Anspruchsschreiben aus Beweisgründen am besten per Einschreiben mit Rückschein geschickt werden.

#### → In Kürze

Der Beitrag befasst sich – als Update zu ZVR 2008, 250 – mit Neuerungen seither im italienischen Straßenverkehrsrecht. Schwerpunktmäßig werden Nichtvermögensschäden behandelt.

#### → Zum Thema

##### Über die Autorinnen:

Rechtsanwältin Sabine Feller, München/Rom, sowie Avvocato und europäische Rechtsanwältin Laura Zampano, München/Pisa, sind sowohl in Deutschland als auch in Italien als Anwältinnen zugelassen.  
Kontaktadresse: Kanzlei Studio Legale Feller, Marsstraße 4, D-80335 München.

Tel: +49 89 200 004 30, Fax: +49 89 200 04 31,  
E-Mail: info@kanzleifeller.de  
sowie Piazza dei Prati, degli Strozzi, 32, I-00195 Roma.  
Tel: +39 06 902 862 38, Fax: +39 06 917 109 38,  
E-Mail: info@studiolegale-feller.it

##### Von denselben Autorinnen erschienen:

Feller, Unfallregulierung nach italienischem Recht, ZVR 2008, 250; dies in *Ausländischer Anwaltverein Deutschland e.V.* (Hrsg.), Schadensregulierung bei Verkehrsunfällen in Europa, Abschnitt Italien (2011); dies in *Feller/Xanke/Schaefer*, Praxiskommentar zum Straßenverkehrsrecht, 2. Teil Auslandsunfall (2009).

##### Links:

www.kanzleifeller.de  
www.studiolegale-feller.it  
www.verkehrsrechtskanzlei.eu

